

2126-12-UG

Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG)

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 4. Dezember 2006 (Az.: 31-G8092.1-2005/14-31)

1. Klinikregister

Zu Klinikregistern im Sinn des Art. 6 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 BayKRG werden das gemeinsame Tumorzentrum München der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München sowie die klinischen Krebsregister der Universität Regensburg, des Universitätsklinikums Erlangen, der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, des Klinikums Bayreuth und des Zentralklinikums Augsburg bestimmt.

2. Örtliche Zuständigkeit der Klinikregister

2.1 Zuständig für die Wahrnehmung der in Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 und 3 BayKRG eingeräumten Befugnisse ist

- a) das gemeinsame Tumorzentrum München der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München
 - für den Regierungsbezirk Oberbayern,
 - für den Regierungsbezirk Niederbayern (kreisfreie Stadt Landshut, Landkreis Landshut).
- b) das Klinikregister beim Klinikum der Universität Regensburg
 - für den Regierungsbezirk der Oberpfalz,
 - für den Regierungsbezirk Niederbayern (kreisfreien Städte Passau und Straubing, Landkreise Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Kelheim, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen).
- c) das Klinikregister beim Klinikum Bayreuth für den Regierungsbezirk Oberfranken.
- d) das Klinikregister beim Universitätsklinikum Erlangen für den Regierungsbezirk Mittelfranken.

- e) das Klinikregister beim Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken.
- f) das Klinikregister beim Zentralklinikum Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben.

2.2 Maßgebend für die Bestimmungen des örtlichen Einzugsbereichs ist der gewöhnliche Aufenthalt des Patienten.

3. Zentrenbildung

Durch Vernetzung der regionalen Klinikregister sollen eine Beschleunigung der Datenflüsse sowie eine effiziente Datenerfassung und epidemiologische Bewertung erreicht werden.

Zu diesem Zweck wird die Bildung von organisatorisch vernetzten, jedoch örtlich getrennten „virtuellen“ Zentren vollzogen. Die Klinikregister Bayreuth, Erlangen, Regensburg und Würzburg werden einem Krebszentrum-Nordbayern, die Klinikregister Augsburg und München werden einem Krebszentrum-Südbayern zugewiesen.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Lazik

Ministerialdirektor